

Kapitel 14 110
Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2009 EUR	Ansatz 2008 EUR	mehr (+) weniger (-) 2009 EUR	IST 2007 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
14 110	Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs				
	E i n n a h m e n				
	Verwaltungseinnahmen				
111 01 749	Gebühren und tarifliche Entgelte	120 000	120 000	—	111
111 10 749	Betriebsleiterprüfungsgebühr Siehe Verstärkungsvermerk bei Titel 631 11.	—	—	—	4
119 01 749	Vermischte Einnahmen	1 000 000	1 500 000	-500 000	903
119 11 741	Zinsen im Zusammenhang mit Zuwendungen, die aus Bundesfinanzhilfen nach dem Entflechtungsgesetz finanziert worden sind Siehe Verstärkungsvermerk bei Titelgruppe 66.	—	—	—	3 649
119 12 741	Zinsen im Zusammenhang mit Zuwendungen, die aus Bundesmitteln nach dem GVFG finanziert worden sind Siehe Verstärkungsvermerk bei Titelgruppe 68.	—	—	—	—
	Übrige Einnahmen				
231 10 741	Zuweisungen des Bundes nach § 5 Regionalisierungsgesetz des Bundes Siehe Haushaltsvermerke bei den Ausgaben.	1 067 759 700	1 041 720 000	+26 039 700	1 057 480
331 10 741	Bundesmittel nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) für das Bundesprogramm Siehe Haushaltsvermerk Nr. 3 bei Titelgruppe 68.	83 000 000	78 300 000	+4 700 000	74 187
331 11 749	Bundesmittel für die Finanzierung des Anschlusses des Flughafens Köln/Bonn - Konrad Adenauer an die Eisenbahn-Neubaustrecke Köln - Rhein - Main Siehe Verstärkungsvermerk bei Titel 891 10.	—	1 659 000	-1 659 000	9 725
331 12 741	Bundesmittel nach dem Entflechtungsgesetz (EntflechtG) für das Landesprogramm Siehe Haushaltsvermerk Nr. 3 bei Titelgruppe 66.	129 760 500	129 760 000	+500	129 761
381 10 990	Bundesmittel für die Unterhaltung und den Betrieb höhengleicher Kreuzungen von Bundesstraßen mit Strecken der nichtbundeseigenen öffentlichen Eisenbahnen Siehe Verstärkungsvermerk bei Titel 981 10.	—	—	—	288
	Gesamteinnahmen Kapitel 14 110	1 281 640 200	1 253 059 000	+28 581 200	1 276 108

Erläuterungen

Zu Titel 111 01:

Gebühren für Maßnahmen auf dem Gebiet der Eisenbahnaufsicht nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), Tarifstelle 24.3. Der Ansatz ist nach dem voraussichtlichen Gebührenaufkommen geschätzt.

Zu Titel 111 10:

Siehe Erläuterungen zu Titel 631 11.

Zu Titel 119 11:

Zinsen nach § 49a Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) im Zusammenhang mit Zuwendungen, die aus Bundesmitteln nach dem Entflechtungsgesetz (Landesprogramm) finanziert worden sind, verstärken die Ausgaben der Titelgruppe 66.

Zu Titel 119 12:

Zinsen nach § 49a Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) im Zusammenhang mit Zuwendungen, die aus Bundesmitteln nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Bundesprogramm) finanziert worden sind, verstärken die Ausgaben der Titelgruppe 68.

Zu Titel 231 10:

Veranschlagt sind die Zuweisungen des Bundes zur Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr nach § 5 des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz des Bundes).

Zu Titel 331 10:

Es handelt sich um Mittel für Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem GVFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 282 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407).

Im Übrigen siehe Erläuterungen zu Titelgruppe 68.

Zu Titel 331 11:

Die Bundesrepublik Deutschland, die Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz sowie die Region Bonn haben in Art. 5 Abs. 4 der Vereinbarung über die Ausgleichsmaßnahmen für die Region Bonn vom 25. Juni 1994 vereinbart, dass die Bundesrepublik Deutschland sich an der Finanzierung des Anschlusses des Flughafens Köln/Bonn - Konrad Adenauer an die Eisenbahn-Neubaustrecke Köln-Rhein-Main beteiligt.

Zur Weiterleitung an die Deutsche Bahn AG sind im Landeshaushalt je ein Einnahme- und Ausgabebetitel eingerichtet.

Die Maßnahme ist abgeschlossen. Der Titel dient der Abwicklung.

Zu Titel 331 12:

Es handelt sich um Mittel für Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem Entflechtungsgesetz (EntflechtG; Artikel 13 Föderalismusreform-Begleitgesetz vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098)).

Im Übrigen siehe Erläuterungen zu Titelgruppe 66.

Zu Titel 381 10:

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zahlt aufgrund des § 16 Abs. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG), neugefasst durch Artikel 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Eisenbahnwesens vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) an nichtbundeseigene öffentliche Eisenbahnen Zuschüsse in Höhe von 50 % der nachgewiesenen Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb höhengleicher Kreuzungen von Bundesstraßen mit Strecken dieser Bahnen.

Zur Weiterleitung an den Empfänger sind im Landeshaushalt je ein Einnahme- und Ausgabebetitel ohne Ansatz eingerichtet.

Kapitel 14 110
Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2009 EUR	Ansatz 2008 EUR	mehr (+) weniger (-) 2009 EUR	IST 2007 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

A u s g a b e n

1. Für die aus Regionalisierungsmitteln des Bundes finanzierten Ausgaben der Titel 526 10 und 546 01 sowie der Titelgruppen 71 bis 73 und 80 gilt § 17 Abs. 3 LHO; im Übrigen gilt für diese Titel und Titelgruppen:
2. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Die Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig und gelten für alle Titel der Regionalisierungsmittel.
4. Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 231 10 erhöhen oder vermindern die Gesamtausgaben.
5. Rückflüsse auch aus ausgelaufenen Programmteilen fließen den Ausgaben zu.
6. Verpflichtungen zu Lasten des laufenden Haushaltsjahres dürfen vor Eingang der bei Titel 231 10 veranschlagten Einnahmen eingegangen werden, soweit der Eingang der Mittel im laufenden Haushaltsjahr gesichert ist.

Sächliche Verwaltungsausgaben

526 10	741	ÖPNV- Gutachten Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 bis 6 zu den Ausgaben dieses Kapitels. Verpflichtungsermächtigung: 250 000 EUR.	500 000	500 000	—	190
--------	-----	--	---------	---------	---	-----

546 01	741	Vermischte Ausgaben Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 bis 6 zu den Ausgaben des Kapitels.	—	—	—	3
--------	-----	--	---	---	---	---

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)

631 11	741	Erstattungen an das Eisenbahn-Bundesamt 1. (§ 17 Abs. 3 LHO) 2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 111 10 geleistet werden.	—	—	—	3
--------	-----	---	---	---	---	---

671 10	749	Erstattung von Verwaltungsausgaben an das Eisenbahn-Bundesamt	1 437 500	1 632 000	-194 500	1 369
--------	-----	---	-----------	-----------	----------	-------

671 11	741	Erstattungen zum Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen der Unternehmen des öffentlichen Nahverkehrs aus Landesmitteln 1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Kapitel 14 130 Titel 671 10. 2. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.	130 000 000	94 400 000	+35 600 000	94 099
--------	-----	---	-------------	------------	-------------	--------

Erläuterungen

Zu Titel 526 10:

Die Mittel sind vorgesehen für die Vergabe von Untersuchungen und Gutachten zum ÖPNV und dessen Forderung, insbesondere zur Verbesserung der Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV, für die gutachterliche Untersuchung von Ansätzen der künftigen ÖPNV-Struktur und Finanzierung sowie für die Erstellung von Statistiken und Entwicklung von Controllinginstrumenten.

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

Zu Titel 546 01:

Die Veranschlagung des Titels erfolgt vorsorglich. Hierdurch soll sichergestellt werden, innerhalb Hauptgruppe 5 zu veranschlagende Ausgaben zu leisten, die weder dem Grunde nach noch in ihrer Höhe bekannt sind, aber zur Fortentwicklung des ÖPNV erforderlich werden könnten.

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

Zu Titel 631 11:

Die Gebühr für die Betriebsleiterprüfung ist von den Ländern als Aufsichtsbehörde für die nichtbundeseigenen öffentlichen Eisenbahnen zu erheben.

Zu Titel 671 10:

Nach dem Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der ehemaligen Deutschen Bundesbahn vom 02.08.2004 führt das Eisenbahn-Bundesamt als Landeseisenbahnverwaltung NRW die technische Aufsicht über die nichtbundeseigenen Eisenbahnen durch, die nach § 5 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, neugefasst durch Art. 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Eisenbahnwesens vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378) den Ländern obliegt. Die hierfür anfallenden Verwaltungsausgaben hat das Land dem Eisenbahn-Bundesamt zu erstatten.

Zu Titel 671 11:

Nach § 45 a Personenbeförderungsgesetz und § 6 a Allgemeines Eisenbahngesetz erhalten die Verkehrsunternehmen einen Ausgleich für gemeinwirtschaftliche Leistungen im Ausbildungsverkehr.

Ausgleichsleistungen an kommunale und private Unternehmen ohne Semesterticket	88 500 000 EUR
Ausgleichsleistungen nach § 6a AEG	500 000 EUR
Ausgleichsleistungen an Bundesbusgesellschaften	20 000 000 EUR
Ausgleichsleistungen für das Semesterticket	21 000 000 EUR
Zusammen	130 000 000 EUR

Kapitel 14 110
Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2009 EUR	Ansatz 2008 EUR	mehr (+) weniger (-) 2009 EUR	IST 2007 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Ausgaben für Investitionen

891 10	749	Bundesmittel für die Finanzierung des Anschlusses des Flughafens Köln/Bonn - Konrad Adenauer an die Eisenbahn-Neubaustrecke Köln - Rhein - Main	—	1 659 000	-1 659 000	9 725
		1. (§ 17 Abs. 3 LHO)				
		2. Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 331 11 erhöhen oder vermindern die Ausgaben dieses Titels.				
		3. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.				
891 11	741	Zuschüsse an die Deutsche Bahn AG für Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs.	—	—	—	388

Besondere Finanzierungsausgaben

981 10	990	Bundesmittel für die Unterhaltung und den Betrieb höhengleicher Kreuzungen von Bundesstraßen mit Strecken der nichtbundeseigenen öffentlichen Eisenbahnen	—	—	—	281
		1. (§ 17 Abs. 3 LHO)				
		2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 381 10 geleistet werden.				

Erläuterungen

Zu Titel 891 10:

Siehe Erläuterungen zu Titel 331 11.

Zu Titel 891 11:

Der Titel dient der Abwicklung. Die Finanzierung erfolgt nunmehr aus Titelgruppe 72.

Zu Titel 981 10:

Siehe Erläuterungen zu Titel 381 10.

Kapitel 14 110
Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2009 EUR	Ansatz 2008 EUR	mehr (+) weniger (-) 2009 EUR	IST 2007 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppen

Titelgruppe 61

Umsetzung innovativer ÖPNV-Vorhaben

633 61	741	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	-1
Summe Titelgruppe 61			—	—	—	-1

Titelgruppe 62

Investitionszuschüsse für nichtbundeseigene öffentliche Eisenbahnen

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Kapitel 14 100 Titelgruppe 61 überschritten werden.

891 62	749	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen.	—	—	—	—
892 62	749	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen . . .	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 62			—	—	—	—

Titelgruppe 66

Investitionsförderung nach § 12 und § 13 ÖPNVG NRW aus Bundesfinanzhilfen nach dem Entflechtungsgesetz

1. (§ 17 Abs. 3 LHO)
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Kapitel 14 140 Titel 883 14.
4. Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 331 12 erhöhen oder vermindern die Ausgaben dieser Titelgruppe.
5. Einnahmen bei Titel 119 11 erhöhen den Ansatz dieser Titelgruppe.
6. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.
7. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 883 66 gilt für alle Titel der Titelgruppe.

883 66	741	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände Verpflichtungsermächtigung: 160 000 000 EUR.	9 760 500	9 700 000	+60 500	25 288
887 66	741	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	100 000 000	100 000 000	—	—
891 66	741	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen.	20 000 000	20 060 000	-60 000	21 116
892 66	741	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen . . .	—	—	—	488
Summe Titelgruppe 66			129 760 500	129 760 000	+500	46 891

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 61:

Die Titelgruppe dient der Abwicklung.

Zu Titelgruppe 62:

Im Lande Nordrhein-Westfalen gibt es eine Vielzahl von nichtbundeseigenen öffentlichen Eisenbahnen, die besonders in wirtschafts- und strukturschwachen Gebieten eine erhebliche Bedeutung für den regionalen Güterverkehr haben, weil sie innerhalb der infrastrukturellen Ausgestaltung die Qualität des jeweiligen Standorts positiv beeinflussen. Eine Vielzahl angeschlossener Produktionsunternehmen ist von der Aufrechterhaltung des Betriebes dieser Bahnen und der damit verbundenen Bedienung der Gleisanschlüsse abhängig.

Zu Titelgruppe 66:

Nach dem Entflechtungsgesetz (EntflechtG), Artikel 13 Föderalismusreform-Begleitgesetz vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2102), stehen dem Land jährlich Beträge aus dem Haushalt des Bundes für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden zu.

Die hier veranschlagten Mittel werden gemeinsam mit den bei Titelgruppe 72 veranschlagten Regionalisierungsmitteln für die in §§ 12 und 13 ÖPNVG NRW geregelte Investitionsförderung für den ÖPNV eingesetzt.

Nach § 12 ÖPNVG NRW erhalten die Aufgabenträger gemäß § 5 ÖPNVG NRW pauschalierte Zuwendungen von jährlich mindestens 150 Mio. EUR, die für Investitionen insbesondere in die Infrastruktur des ÖPNV einzusetzen sind; über den Einsatz der Mittel entscheiden die dortigen Vertretungskörperschaften. Auf die Förderung werden gemäß § 12 Abs. 4 ÖPNVG NRW die notwendigen Fördermittel angerechnet, die zur Finanzierung der in § 12 Abs. 4 ÖPNVG NRW genannten Maßnahmen, wie zum Beispiel die Ausfinanzierung vor dem 01.01.2008 begonnener Infrastrukturförderungen durch das Land, erforderlich sind. Die Förderung dieser Maßnahmen erfolgt ebenfalls aus dieser Titelgruppe und Titelgruppe 72.

Nach § 13 ÖPNVG NRW fördert das Land Investitionen im besonderen Landesinteresse unmittelbar, die ebenfalls aus dieser Titelgruppe sowie Titelgruppe 72 finanziert werden. Investitionen im besonderen Landesinteresse sind:

1. Maßnahmen, die aus Mitteln des GVFG-Bundesprogramms gefördert werden. Aus den hier und bei Titelgruppe 72 veranschlagten Mitteln erfolgt die Komplementärfinanzierung von kommunalen Infrastrukturmaßnahmen (Titelgruppe 68) sowie die bisher bei Titel 891 11 veranschlagte Komplementärfinanzierung der Förderung von S-Bahn-Maßnahmen.
2. Investitionsmaßnahmen an Großbahnhöfen, soweit sie dem SPNV dienen.
3. Investitionen zur Förderung neuer Technologien im ÖPNV (bisher Teilansatz bei Titelgruppe 74).
4. Maßnahmen, für die das besondere Landesinteresse im Einzelfall festgelegt wurde.

Kapitel 14 110
Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2009 EUR	Ansatz 2008 EUR	mehr (+) weniger (-) 2009 EUR	IST 2007 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 68					
Bundesmittel nach dem GVFG zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs - Bundesprogramm -					
1. (§17 Abs. 3 LHO).					
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
3. Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 331 10 erhöhen oder vermindern die Ausgaben dieser Titelgruppe.					
4. Einnahmen bei Titel 119 12 erhöhen den Ansatz dieser Titelgruppe.					
5. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.					
6. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 883 68 gilt für alle Titel der Titelgruppe.					
883 68	741 Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	35 500 000	35 500 000	—	15 715
	Verpflichtungsermächtigung: 84 000 000 EUR.				
891 68	741 Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen.	47 500 000	42 800 000	+4 700 000	58 472
892 68	741 Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen . . .	—	—	—	—
	Summe Titelgruppe 68	83 000 000	78 300 000	+4 700 000	74 187
Titelgruppe 69					
Zuschüsse des Landes für Investitionen an Beteiligte gemäß § 17 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes und für sonstige Maßnahmen an Kreuzungen					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
2. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 891 69 gilt für alle Titel der Titelgruppe.					
3. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.					
883 69	749 Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	40 000	40 000	—	—
891 69	749 Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen.	240 000	240 000	—	215
	Verpflichtungsermächtigung: 270 000 EUR.				
892 69	749 Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen . . .	160 000	160 000	—	—
	Summe Titelgruppe 69	440 000	440 000	—	215
Titelgruppe 70					
Ausgleichszahlungen an nichtbundeseigene öffentliche Eisenbahnen zur Abgeltung betriebsfremder Lasten					
Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
682 70	749 Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	6 938 000	7 160 000	-222 000	6 437
683 70	749 Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen.	1 452 000	1 025 000	+427 000	1 417
	Summe Titelgruppe 70	8 390 000	8 185 000	+205 000	7 854

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 68:

Nach § 1 des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (GVFG) in der Fassung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 282 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407), gewährt der Bund den Ländern Mittel für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden. Die Mittel sind für Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 (kommunale Infrastrukturförderung) bestimmt. Die in dieser Titelgruppe enthaltenen Ansätze für die kommunale Infrastrukturförderung beinhalten die Mittel des Bundesprogramms.

Die Bezuschussung von kommunalisierten DB-Strecken ist eingeschlossen.

Die Mittel stehen den Gemeinden und Gemeindeverbänden, öffentlichen und privaten Unternehmen, soweit sie öffentlichen Nahverkehr betreiben, für förderfähige Vorhaben zur Verfügung.

Die Bundesmittel werden bei Titel 331 10 vereinnahmt.

Zu Titelgruppe 69:

Nach § 17 des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen, geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Eisenbahnwesens vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) soll die Anordnungsbehörde den Beteiligten zur Förderung der Beseitigung von Bahnübergängen und für sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse an Kreuzungen Zuschüsse gewähren. Die Bezirksregierungen sind gemäß § 1 der Verordnung zur Ausführung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes vom 14. April 1964 (GV. NRW. S. 156), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Februar 2004 (GV.NRW. S. 123) Anordnungsbehörde in allen Fällen, in denen an der Kreuzung eine nichtbundeseigene Eisenbahn beteiligt ist.

Daneben können aus den Mitteln auch solche Kreuzungsmaßnahmen - insbesondere Rationalisierungsmaßnahmen - bezuschusst werden, die nicht die Voraussetzungen des § 3 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes erfüllen.

Zu Titelgruppe 70:

Nach § 16 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, neugefasst durch Artikel 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Eisenbahnwesens vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), sind den nichtbundeseigenen öffentlichen Eisenbahnen Belastungen und Nachteile auszugleichen, die sich aus folgenden Tatbeständen ergeben:

- a) Auferlegte Ruhegelder und Renten, die von den Eisenbahnen unter anderen als den für andere Verkehrsunternehmen geltenden Bedingungen zu tragen sind.
- b) Aufwendungen für die Erhaltung und den Betrieb von höhengleichen Kreuzungen, wenn die Eisenbahn für mehr als die Hälfte der Aufwendungen aufkommt.

Kapitel 14 110
Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2009 EUR	Ansatz 2008 EUR	mehr (+) weniger (-) 2009 EUR	IST 2007 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 71					
SPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW					
Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 bis 6 zu den Ausgaben dieses Kapitels.					
633 71	741 Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—
637 71	741 Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände	487 200 000	480 000 000	+7 200 000	574 975
883 71	741 Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—
887 71	741 Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	324 800 000	320 000 000	+4 800 000	205 992
Summe Titelgruppe 71		812 000 000	800 000 000	+12 000 000	780 966
Titelgruppe 72					
Investitionsförderung nach § 12 und § 13 ÖPNVG NRW					
aus Regionalisierungsmitteln zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs					
1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 bis 6 zu den Ausgaben dieses Kapitels.					
2. Aus den Mitteln können auch Zuschüsse zu Planungs- und Vorbereitungskosten bis zu einer Höhe von 13 % gewährt werden.					
661 72	741 Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—
883 72	741 Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände Verpflichtungsermächtigung: 174 000 000 EUR.	15 000 000	15 000 000	—	20 130
887 72	741 Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	50 000 000	50 000 000	—	—
891 72	741 Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	70 259 700	56 220 000	+14 039 700	68 461
892 72	741 Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	112
Summe Titelgruppe 72		135 259 700	121 220 000	+14 039 700	88 703
Titelgruppe 73					
ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW					
Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 bis 6 zu den Ausgaben dieses Kapitels.					
633 73	741 Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	28 513 400	65 000 000	-36 486 600	—
637 73	741 Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände	37 486 600	1 000 000	+36 486 600	—
883 73	741 Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	19 009 000	43 500 000	-24 491 000	43 989
887 73	741 Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	24 991 000	500 000	+24 491 000	59 851
Summe Titelgruppe 73		110 000 000	110 000 000	—	103 840

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 71:

Veranschlagt ist die den Aufgabenträgern des SPNV nach § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW zu gewährende SPNV-Pauschale, die insbesondere zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Verkehrsangebotes im Schienenpersonennahverkehr zu verwenden ist, aber auch für alle übrigen Zwecke des ÖPNV eingesetzt werden kann.

Aus der Pauschale ist das SPNV-Netz im besonderen Landesinteresse (§ 7 Abs. 4 ÖPNVG NRW) zu finanzieren.

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

Zu Titelgruppe 72:

Die hier veranschlagten Mittel werden gemeinsam mit den bei Titelgruppe 66 veranschlagten Bundesmitteln nach dem Entflechtungsgesetz für die in §§ 12 und 13 ÖPNVG NRW geregelte Investitionsförderung für den ÖPNV eingesetzt.

Nach § 12 ÖPNVG NRW erhalten die Aufgabenträger gemäß § 5 ÖPNVG NRW pauschalierte Zuwendungen von jährlich mindestens 150 Mio. EUR, die für Investitionen insbesondere in die Infrastruktur des ÖPNV einzusetzen sind; über den Einsatz der Mittel entscheiden die dortigen Vertretungskörperschaften. Auf die Förderung werden gemäß § 12 Abs. 4 ÖPNVG NRW die notwendigen Fördermittel angerechnet, die zur Finanzierung der in § 12 Abs. 4 ÖPNVG NRW genannten Maßnahmen, wie zum Beispiel die Ausfinanzierung vor dem 01.01.2008 begonnener Infrastrukturförderungen durch das Land, erforderlich sind. Die Förderung dieser Maßnahmen erfolgt ebenfalls aus dieser Titelgruppe und Titelgruppe 66.

Nach § 13 ÖPNVG NRW fördert das Land Investitionen im besonderen Landesinteresse unmittelbar, die ebenfalls aus dieser Titelgruppe sowie Titelgruppe 66 finanziert werden. Investitionen im besonderen Landesinteresse sind:

1. Maßnahmen, die aus Mitteln des GVFG-Bundesprogramms gefördert werden. Aus den hier und bei Titelgruppe 66 veranschlagten Mitteln erfolgt die Komplementärfinanzierung von kommunalen Infrastrukturmaßnahmen (Titelgruppe 68) sowie die bisher bei Titel 891 11 veranschlagte Komplementärfinanzierung der Förderung von S-Bahn-Vorhaben.
2. Investitionsmaßnahmen an Großbahnhöfen, soweit sie dem SPNV dienen.
3. Investitionen zur Förderung neuer Technologien im ÖPNV (bisher Teilansatz bei Titelgruppe 74).
4. Maßnahmen, für die das besondere Landesinteresse im Einzelfall festgelegt wurde.

Die Regionalisierungsmittel dienen auch der ergänzenden Finanzierung von Maßnahmen, die nach dem Bundesschienenwegeausbaugesetz (BSchwAG) vom Bund gefördert werden und dem SPNV dienen; dies kann auch durch Zuschüsse zur Tilgung von Darlehen geschehen.

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

Zu Titelgruppe 73:

Hieraus wird die in § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW geregelte ÖPNV-Pauschale an die Aufgabenträger des ÖPNV mit Ausnahme des SPNV finanziert.

80 v.H. der Pauschale sind an die Verkehrsunternehmen weiterzuleiten; die Ausgestaltung regeln dabei die Aufgabenträger. Die übrigen Pauschalmittel können für alle Zwecke des ÖPNV eingesetzt werden.

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

Kapitel 14 110
Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2009 EUR	Ansatz 2008 EUR	mehr (+) weniger (-) 2009 EUR	IST 2007 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 74					
Investitionszuschüsse für die Beschaffung von Schienenfahrzeugen zur Verbesserung des Schienenpersonennahverkehrs sowie Investitionszuschüsse zur Förderung neuer Technologien im straßen- und schienengebundenen ÖPNV/SPNV in Ergänzung zur Förderung nach § 12 und § 13 ÖPNVG NRW					
891 74	741 Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen.	—	—	—	-61
892 74	741 Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen . . .	—	—	—	338
	Summe Titelgruppe 74	—	—	—	276
Titelgruppe 76					
Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV nach § 14 Abs. 2 ÖPNVG NRW, Koordinierung im ÖPNV und Bürgerbusvorhaben					
633 76	741 Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	8 513
637 76	741 Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände	—	—	—	15 142
891 76	741 Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen.	—	—	—	420
	Summe Titelgruppe 76	—	—	—	24 075

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 74:

Die Titelgruppe dient der Abwicklung.

Die Förderung neuer Technologien erfolgt nunmehr aus Titelgruppe 72.

Zu Titelgruppe 76:

Die Titelgruppe dient der Abwicklung.

Die bisher aus dieser Titelgruppe finanzierte Verbundförderung und Aufgabenträgerpauschale sind in der SPNV-Pauschale (Titelgruppe 71) und in der ÖPNV-Pauschale (Titelgruppe 73) aufgegangen.

Die Förderung von Bürgerbusvorhaben erfolgt nunmehr aus der Titelgruppe 80.

Kapitel 14 110
Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2009 EUR	Ansatz 2008 EUR	mehr (+) weniger (-) 2009 EUR	IST 2007 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
	Titelgruppe 80				
	Zuwendungen nach § 14 ÖPNVG NRW zur Förderung sonstiger Maßnahmen im besonderen Landesinteresse Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 bis 6 zu den Ausgaben dieses Kapitels.				
633 80 741	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeinde- verbände	250 000	250 000	—	—
637 80 741	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände Verpflichtungsermächtigung: 12 000 000 EUR.	2 500 000	2 500 000	—	-55
682 80 741	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unterneh- men	6 500 000	6 500 000	—	4 872
683 80 741	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen.	—	—	—	—
883 80 741	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Ge- meindeverbände	—	—	—	—
887 80 741	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	—	—	—	—
891 80 741	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen.	750 000	750 000	—	-1
892 80 741	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen . . .	—	—	—	—
	Summe Titelgruppe 80	10 000 000	10 000 000	—	4 817
	Gesamtausgaben Kapitel 14 110	1 420 787 700	1 356 096 000	+64 691 700	1 237 884
	Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 14 110	430 520 000	177 520 000	+253 000 000	

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 80:

Nach § 14 ÖPNVG NRW fördert das Land sonstige Maßnahmen im besonderen Landesinteresse, die dem ÖPNV dienen. Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität, der Sicherheit und des Service im ÖPNV sowie Bürgerbusvorhaben (Organisationsausgaben und Bürgerbusfahrzeuge). Darüber hinaus werden aus dieser Titelgruppe die landesweiten Kompetenzcenter gefördert.

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.